

1101 I

S a t z u n g

Über den Bebauungsplan "Lai" in Burladingen-Ringingen  
v. 7.2.1980,  
geändert am  
25.9.1980

Auf Grund der §§ 1, 2 und 8 - 10 des Bundesbaugesetzes, des § 111 Abs. 1 der Landesbauordnung und der Baunutzungsverordnung in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Burladingen am 7.2.1980 bzw. am 25.9.1980 (Änderung) die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist auf dem vom Ing.-Büro Walter Renner in Hechingen-Boll am 11.4.1978 gefertigten und am 25.9.1980 zuletzt geänderten Lageplan zum Bebauungsplan durch eine schwarze unterbrochene Umrandung gekennzeichnet.

§ 2

Bestandteile des Bebauungsplanes

Der Bebauungsplan besteht aus folgenden vom Ing.-Büro Walter Renner in Hechingen-Boll gefertigten Unterlagen:

1. Lageplan M 1 : 500 mit den darin durch Zeichnung, Farbe, Schrift und Text enthaltenen Festsetzungen und Bauvorschriften i.d.Fassung vom 25.9.1980.
2. Textl. Bauvorschriften vom 25.9.1980.

Dem Bebauungsplan ist eine Begründung beigelegt.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Die Richtigkeit der o.g. Satzung wird bestätigt.

Burladingen, den 4.12.1980



Stadtverwaltung

I.A.

Ritter

**Genehmigt**

Balingen, den 30. MAI 1980



Landratsamt

*W. Müller  
Oberamtsrat*

Die Genehmigung des Bebauungsplanes ist am 4.12.1980 im Amtsblatt der Stadt Burladingen öffentlich bekanntgemacht worden.

Burladingen, den 4.12.1980



Stadtverwaltung

I.A.

Ritter